

Zusatzvereinbarungen – afm GmbH EXCLUSIV – zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2026) und den jeweils vereinbarten Spezialklauseln und Sonderbedingungen

Die nachfolgenden Zusatzvereinbarungen und der angesichts deren Einbeziehung vereinbarte Gesamtbeitrag gelten nur, solange dieser Rechtsschutzvertrag von der Firma afm assekuranz-finan-z-makler GmbH betreut wird. Bei Entfall dieser Voraussetzung ist der Vertrag ab der nächstfolgenden Hauptfälligkeit auf das zu diesem Zeitpunkt allgemein gültige Tarif- und Bedingungsnetz des Versicherers umzustellen.

Zusatzvereinbarung zu § 26b Absatz 3 b) dritter Spiegelstrich (Arbeits-Rechtsschutz bei arbeitgeberseitig angestrebter Aufhebungsvereinbarung) – Entfall der betragsmäßigen Höchstentschädigung

Im Anwendungsbereich von § 26b Absatz 3 b) dritter Spiegelstrich entfällt die dort genannte Höchstentschädigungsgrenze von 750 €; fallen höhere Kosten als 750 € an, wird von dem überschießenden Betrag die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.